



Verbraucherinformation

zum Fernabsatzgesetz für Immobilien - Maklerverträge seit dem 13. Juni 2014

Die Neuerungen und Auswirkungen möchten wir Ihnen hier kurz erläutern.

So war die Situation bisher:

Nach der aktuellen Rechtsprechung stellt bereits ein Anruf oder eine E-Mail, z.B. zum Zweck einer Nachfrage oder mit der Bitte um Besichtigung einer angebotenen Immobilie (mit Hinweis auf eine anfallende Mieter/-Käuferprovision), grundsätzlich ein Angebot zum Abschluss eines Maklervertrages dar.

Der Makler nimmt dieses Angebot stillschweigend an, indem er dem Interessenten die gewünschten Auskünfte erteilt. Damit ist es rechtlich bereits zu diesem Zeitpunkt zum Abschluss eines Maklervertrages gekommen, der lediglich beinhaltet, dass Sie die Maklerprovision dann zahlen werden, wenn Sie sich für die angebotene Immobilie entscheiden und ein notarieller Kaufvertrag bzw. ein Mietvertrag abgeschlossen worden ist.

Eine Formvorschrift, wie z.B. die Schriftform, gibt es für Maklerverträge nämlich nicht.

Aber eine Maklerprovision ist immer erst bei Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages verdient und fällig. Alle Maklerleistungen bis zu diesem Zeitpunkt (Informationen, Besichtigungen usw.) sind natürlich völlig kostenfrei für Sie!

Das ist neu:

Ein Vertrag kann somit ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Beteiligten oder außerhalb der Geschäftsräume (vormals Haustürgeschäft) zustande kommen **und fällt dann unter die Vorschriften des Fernabsatzgesetzes, das inzwischen nach Europarecht seit dem 13.06.2014 auch Anwendung auf Dienstleistungsverträge findet.**

Das Europarecht schreibt vor, dass neben der eigentlichen Widerrufsbelehrung auch ein Formular für einen Widerruf zur Verfügung zu stellen ist.

Die **Widerrufsbelehrung** finden Sie als separaten **PDF-Download** zum Ausdrucken auf unserer Internetseite. Ebenso unser **Muster-Formular für den Widerruf**.

Die Verwendung dieses Formulars ist aber nicht vorgeschrieben, Sie können den Widerruf auch anders eindeutig erklären.

Für Sie als Kunde ist neu, dass Sie uns bestätigen müssen, die Widerrufsbelehrung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Wir müssen nach Ihrer Bestätigung (eigentlich) vierzehn Tage warten, bis wir mit unserer Arbeit fortfahren können. Weitere Informationen zum Objekt bzw. Besichtigungen wären so erst zwei Wochen später möglich.

Um diesen Vorgang aber zu beschleunigen, erlaubt das Fernabsatzgesetz eine Aufnahme zur sofortigen Tätigkeit, wenn Sie uns dies schriftlich erlauben.

Auch hierfür können Sie ein Formular nutzen, welches wir Ihnen bei Bedarf gerne zu Verfügung stellen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen kostenfrei und unverbindlich zur Verfügung.

Rufen Sie uns gerne an:



Buchholz:
Steinbecker Str. 121 b
21244 Buchholz
Tel. 04181 1389450
Fax 04181 1389451
Mobil 0171 3889905

Hamburg:
Postfach 90 05 65
21045 Hamburg
Tel. 040 89963413
Fax 040 89963433

makler@von-frieling.de

www.von-frieling-immobilien.de